

# Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (Stand: 01.01.2023)

**Bitte reichen Sie den Antrag persönlich zusammen mit den folgenden Unterlagen bei der UVG-Stelle ein:**

- Pass, Personalausweis und/oder ggf. Aufenthaltstitel (-erlaubnis oder berechtigung)
- Einkommensnachweise des Leistungsberechtigten Elternteils
- Geburtsurkunde des Kindes
- Vorhandene Titel (Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der ersten vollstreckbaren Ausfertigung
- Vaterschaftsanerkenntnis bzw. -feststellungsurkunde oder -titel
- Nachweise über Unterhaltszahlungen, Rentenbescheide, o.ä.
- Schreiben der anwaltlichen Vertretung, sofern vorhanden und ggf. Scheidungsurteil und Niederschrift aus der Verhandlung
- Schulbescheinigung des Kindes ab 15 Jahre

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) und weist auf die Mitwirkungspflichten hin.

## I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Jedes Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat  
**und**
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
  - der ledig, verwitwet oder geschieden ist *oder*
  - der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt *oder*
  - dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist,**und**
- nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
  - Unterhalt von dem anderen Elternteil *oder*
  - falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist
  - Waisenbezüge, auch in nicht ausreichender Höhe, erhält.
- Für Kinder nach Vollendung des zwölften Lebensjahres ist **zusätzlich** Voraussetzung,
  - dass das Kind selbst nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen ist *oder*
  - dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mit Ausnahme des Kindergeldes über eigene Einkünfte von mindestens 600 Euro brutto monatlich verfügt.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der allein erziehende Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels bzw. Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum mit Beginn des Aufenthaltsrechts sind.

## II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Kein Anspruch besteht, wenn:

- die Eltern in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) *oder*
- das Kind mit einem Elternteil und einem Stiefelternteil in häuslicher Gemeinschaft lebt *oder*
- das Kind nicht von einem Elternteil, sondern von einer anderen Person, z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie, betreut wird *oder*
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte verweigert oder nicht bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken *oder*
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat *oder*
- der allein erziehende Elternteil wieder geheiratet hat oder eine Lebensgemeinschaft mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingegangen ist.

## III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach der Mindestunterhaltsleistung. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen.

Die Unterhaltsleistung beträgt ab 01.01.2023:

	Mindestunterhalt	abzgl. Kindergeld	UVG-Leistung
für Kinder bis 5 Jahre	437,00 €	250,00 €	<b>187,00 €</b>
für Kinder von 6-11 Jahre	502,00 €	250,00 €	<b>252,00 €</b>
für Kinder von 12-18 Jahre	588,00 €	250,00 €	<b>338,00 €</b>

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, (Barunterhalt, Beiträge für Musikschule, Schwimmunterricht, Kindergärten o.ä.) *oder*
- die Waisenbezüge, die das Kind erhält
- die Hälfte des bereinigten Einkommens des Kindes.

#### IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird ab Geburt bis maximal zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gezahlt.

Eine rückwirkende Bewilligung, längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung, ist nur möglich, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und der Berechtigte sich in zumutbarer Weise bemüht hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

#### V. Mitwirkungspflichten

Der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern, sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, den zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter anzuzeigen.

Dies gilt unter anderem insbesondere für folgende Änderungen, wenn

- das Kind nicht mehr bei dem Elternteil lebt, der die Leistung bezieht,
- ein Elternteil heiratet (**und zwar auch dann, wenn der Ehepartner nicht leibliche® Vater/Mutter des Kindes ist**) oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- eine Lebensgemeinschaft (sog. „Verpartnerung“) mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingeht,
- ein Elternteil umzieht,
- der allein erziehende Elternteil den Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren *oder* Hinweise für dessen Aufenthalt in Erfahrung gebracht hat,
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- der andere Elternteil oder der Stiefelternteil verstirbt,
- das Kind anrechenbares Einkommen erzielt.
- die Vaterschaft des bisherigen rechtlichen Vaters durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen ist.

#### VI. In welchen Fällen muss die Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss der allein erziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit er

- vorsätzliche oder grob fahrlässig, falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat *oder*
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist nicht rechtzeitig mitgeteilt hat *oder*
- wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde *oder*
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

**Wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Tatsache für die Leistungsgewährung relevant ist, sprechen Sie mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter.**

#### VII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt z.B. den Sozialhilfeanspruch, Anspruch auf Sozialgeld des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII bzw. bzw. das Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II angerechnet.

Um Missverständnisse, Rückforderungen und eventuelle strafrechtliche Schritte zu vermeiden, informieren Sie Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter rechtzeitig über Änderungen, die für die Leistung erheblich sein könnten.

#### VIII. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Antragsformular erhält man bei der Info des Jugendamtes der Stadt Wetzlar, oder den zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter.

#### Zuständigkeiten

Antragstellung A-Z	Julia Cosmici	Tel.: 06441/99-5195	Julia.cosmici@wetzlar.de
A + K	Nadine Roll	Tel.: 06441/99-5108	nadine.roll@wetzlar.de
B, C, L – Q	Jenny Schlier	Tel.: 06441/99-5105	jenny.schlier@wetzlar.de
D, F – J	Corinna Werner	Tel.: 06441/99-5106	corinna.werner@wetzlar.de
E, R – Z	Stefanie Georg	Tel.: 06441/99-5107	stefanie.georg@wetzlar.de

#### Unsere Öffnungszeiten

	<b>vormittags</b>	<b>nachmittags</b>
Montag	08:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr	geschlossen
Donnerstag	geschlossen	14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:30 Uhr	geschlossen

**Der Antrag soll zusammen mit den Anlagen persönlich bei der UV-Stelle** der Stadtverwaltung Wetzlar, Neues Rathaus, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar abgegeben werden. Um sofort alle Fragen klären und möglichst schnell über den Antrag entscheiden zu können, ist das persönliche Gespräch bei einer Antragstellung wichtig.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil kraft Gesetzes auf das Land Hessen, vertreten durch das Jugendamt der Stadt Wetzlar, bis zur Höhe der UVG-Leistung, über. Dies gilt auch für die Waisenbezüge.